



**EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN**

# Personalreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2008

In Kraft ab 1. Januar 2009

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

1. Januar 2009

---

## Personalreglement

---

*Die Gemeindeversammlung*  
der Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf

Art. 1 ff der Gemeindeordnung vom 5.12.2002

*beschliesst:*

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten  
sinngemäss auch für weibliche Personen.

### Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

#### **Art. 1**

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gel-  
ten mit Ausnahme des privatrechtlich angestellten nebenamt-  
lichen Dienstpersonals für das gesamte Personal der Gemein-  
de.

Öffentlich-rechtlich angestelltes  
Personal

#### **Art. 2**

Das hauptamtliche Personal der Einwohnergemeinde Pieterlen  
wird öffentlich-rechtlich angestellt.

Privatrechtlich angestelltes  
Personal

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das nebenamtliche Personal der Einwohnergemeinde Pieter-  
len wird privatrechtlich angestellt

<sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestim-  
mungen und ergänzend das Schweizerische Obligationen-  
recht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden  
Personen.

Kündigungsfristen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 6 Monate für die  
Abteilungsleiter und 3 Monate für das übrige hauptamtliche  
Personal.

<sup>2</sup> Die Kündigung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal  
erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene  
Personal ist vorher anzuhören.

<sup>3</sup> Die Kündigung für das privatrechtlich angestellte Personal  
erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligati-  
onenrechtes.

## Lohnsystem

Grundsatz	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung erfolgt durch den Gemeinderat in der Personalverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Jede Gehaltsklasse ist auf einen Besoldungsrahmen abgestimmt, wobei das Maximum 150% des Grundgehaltes entspricht.</p>
Aufstieg	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Aufstieg ist von der individuellen Leistung abhängig.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsbeurteilung erfolgt jährlich mit einem Qualifikationsgespräch und wird schriftlich festgehalten.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt jährlich fest, welche Mittel für Lohnerhöhungen insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Ob und in welchem Ausmass eine Lohnerhöhung erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von der individuellen Leistung</li><li>b) vom individuellen Verhalten</li><li>c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung</li><li>d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.</li></ul>
Rückstufung	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen kann der Gemeinderat das Gehalt kürzen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>

## Besondere Bestimmungen

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Kaderstellen in der Personalverordnung.</p>
Leistungsbeurteilung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Verantwortlichen für die Leistungsbeurteilung in der Personalverordnung.</p>
Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Verteilschlüssel Gemeinde / Personal wird vom Gemeinderat in der Personalverordnung bestimmt.</p>
Unfallversicherung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p><sup>2</sup> Der Verteilschlüssel Gemeinde / Personal wird vom Gemeinderat in der Personalverordnung bestimmt.</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Der Verteilschlüssel Gemeinde / Personal wird vom Gemeinderat in der Personalverordnung bestimmt.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 17**

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Personalverordnung.

Weitere Bestimmungen

### **Art. 18**

Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Inkrafttreten

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, Weisungen und Gemeinderatsbeschlüsse auf.

<sup>3</sup> Das vorliegende Personalreglement ist von der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 einstimmig angenommen worden.

2542 Pieterlen, 3. Dezember 2008 - Lä

**GEMEINDEVERSAMMLUNG  
DER EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN**  
Gemeindepräsidentin      Gemeindeschreiber

Brigitte Sidler

Christian Zumstein

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

2542 Pieterlen, 3. Dezember 2008

GEMEINDESCHREIBER

Christian Zumstein